

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Widmung eines Teilgrundstücks von  
Flurstück Nr. 2165 der Gemarkung Denzlingen („Haller-Küfer-Weg“)**

Die in nachfolgendem Lageplan ockerfarben gekennzeichnete Fläche des Flurstücks Nr. 2165, Gemarkung Denzlingen, wird als Ortsstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Straßengesetz BW). Für diese öffentliche Fläche gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.

Die Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt mit dem Tag der Bekanntmachung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Denzlingen, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen gewahrt.

Denzlingen, den 17.05.2023

Markus Hollemann,  
Bürgermeister